

Absender:

Magistrat der  
Landeshauptstadt Wiesbaden  
Feuerwehr - Brandschutzdienststelle  
-Vorbeugender Brandschutz-  
Kurt-Schumacher-Ring 16  
65197 Wiesbaden

Datum:

## Antrag

für eine Stellungnahme zu den Einsatzmöglichkeiten von Hubrettungsfahrzeugen der  
Feuerwehr Wiesbaden gem. § 6 NBVO bzw. § 19 HPPVO

für das Bauvorhaben / die Liegenschaft:

**Anschrift:**

---

**Art der Nutzung:**

---

**Aktenzeichen des Baugenehmigungsverfahrens (falls vorhanden):**

---

Für das o.g. Objekt wird um Stellungnahme zu den Einsatzmöglichkeiten von Hub- und  
Rettungsfahrzeugen auf der Grundlage von:

- § 6 Verordnung über Nachweisberechtigte für bautechnische Nachweise nach HBO (NBVO)
- § 19 der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (HPPVO)

gebeten. Die Stellungnahme umfasst folgende Punkte:

- Verfügbarkeit des entsprechend dem Brandschutznachweis erforderlichen Hub- und  
Rettungsfahrzeugs der Feuerwehr
- Möglichkeit das Hubrettungsfahrzeug zum Einsatz zubringen.

**Der Brandschutznachweis sieht als zweiten Rettungsweg eine Rettung mittels Hub- und  
Rettungsfahrzeug vor.**

Zur Beurteilung der Einsatzmöglichkeiten von Hub- und Rettungsfahrzeugen sind dieser  
Anfrage beigefügt:

- Darstellung der anleiterbaren Stellen inkl. Angaben zur Höhe
- Darstellung der Freiflächen, sowie aktuelle Darstellung des öffentlichen Straßenraums und  
der nutzbaren Aufstellfläche (mit Bemaßung)

Ergänzende Hinweise zu möglichen Einschränkungen der Sicherstellung des zweiten Rettungsweges: (z.B. Abweichungen von der "Muster-Richtlinie Flächen für die Feuerwehr" inkl. Anlage 7.4/1 und 7.4/2 der Liste und Übersicht der im Land Hessen bauaufsichtlich geprüften technischen Baubestimmungen, kritische Anordnung von Oberleitungen, Bäumen, Parkstreifen sowie kritische Abstände).

Die vorstehend beantragte Leistung der Feuerwehr der Landeshauptstadt Wiesbaden ist gebührenpflichtig. Die Gebühr richtet sich nach der Feuerwehrgebührensatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden in der aktuellen Fassung.

<https://www.wiesbaden.de/microsite/feuerwehr/feuerwehren/content/kosten-gebuehren.php>

Für Schäden, die durch Angehörige der Feuerwehr bei der Leistungserbringung verursacht werden, haftet die Landeshauptstadt Wiesbaden nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

Sachschäden, die der Feuerwehr bei Ausführung der Leistungen durch die hiermit verbundene Gefahr entstanden sind, hat der Schuldner zu ersetzen, sofern sie nicht vom Feuerwehrpersonal verschuldet sind.

#### Rechnungsanschrift

Firma: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_ Tel: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift, Name in Druckbuchstaben und ggf. Stempel des Antragstellers)

Anlage:

- Beschreibung der Liegenschaft
- Pläne